

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Pulcra Chemicals GmbH

Stand: Januar 2012

1. Geltungsbereich

1.1 Die Lieferungen des Verkäufers im unternehmerischen Verkehr, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen erfolgen nur zu den nachstehenden Verkaufsbedingungen. Von diesen oder gesetzlichen Bestimmungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos durchführt.

1.2 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Verkaufsbedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, es sei denn, dass der Verkäufer ausdrücklich andere Bedingungen für anwendbar erklärt.

2. Angebote, Preise, Angebotsunterlagen

2.1 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Angebote des Bestellers kann der Verkäufer innerhalb von zwei Wochen ab Abgabe annehmen.

2.2 Preise gelten „ab Werk“. Sie verstehen sich netto zuzüglich der im Zeitpunkt der Rechnungstellung jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Ist vereinbart, dass die Lieferung zu dem gemäß der Preisliste des Verkäufers gültigen Preis erfolgt, gilt der jeweils am Tag der Lieferung gültige Preis. Übergebene Preislisten sind Gegenstand des Vertrages, soweit sie gesonderten Vereinbarungen zwischen Besteller und Verkäufer nicht entgegenstehen.

2.3 An Datenblättern, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern und ähnlichen Unterlagen behält sich der Verkäufer sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Für Eigentumsrechte gilt dies nur vorbehaltlich des vereinbarten Lieferumfangs.

3. Pflichten des Bestellers

3.1 Gerät der Besteller mit der Abnahme der Lieferung schuldhaft in Verzug, ist der Verkäufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Im letzteren Fall ist der Verkäufer berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % des gemäß Ziffer 2.2 vereinbarten Netto-Preises zu verlangen. Dem Besteller bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass kein Schaden entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Schaden geringer ausgefallen ist. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass der tatsächlich entstandene Schaden höher ausgefallen ist und Ersatz dieses Schadens vom Besteller zu verlangen.

3.2 Der Besteller hat Datenblätter, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Muster und ähnliche Unterlagen des Verkäufers geheim zu halten, soweit die darin vermittelten Kenntnisse nicht allgemein bekannt sind oder werden. Der Besteller ist nicht dazu berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung Kenntnisse aus diesen Unterlagen an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vertrages fort.

3.3 Vor einer Abtretung von gegenüber dem Verkäufer bestehenden Rechten hat der Besteller die schriftliche Zustimmung des Verkäufers einzuholen.

4. Zahlung

4.1 Die Rechnungsbeträge sind durch Banklastschrift oder gemäß den vereinbarten Konditionen des Verkäufers auf der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung zu zahlen. Auf der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung genannte Zahlungsfristen, insbesondere auch für die Fristberechnung bei Skontoabzügen, beginnen mit dem Rechnungsdatum. Vereinbarte Skontoabzüge des Bestellers sind nur zulässig, sofern der Besteller mit der Begleichung anderweitiger fälliger Rechnungen des Verkäufers nicht in Verzug ist.

4.2 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Unbeschadet sonstiger Rechte ist der Verkäufer auch berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen.

4.3 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.4 Ohne Rücksicht auf die vereinbarte Zahlungsweise kann der Verkäufer auch schon vor der Lieferung Sicherheitsleistung verlangen, falls nach Abschluss des Vertrages begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen, der Besteller schuldhaft wesentliche Zahlungsbedingungen nicht einhält oder mit vereinbarten Zahlungen in nicht unerheblichem Umfang in Verzug gerät. Verweigert der Besteller die Sicherheitsleistung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

4.5 Mitarbeiter des Verkäufers sind zum Inkasso nur bei Vorlage eines besonderen Ausweises berechtigt.

5. Lieferung, Transport, Lieferverzug

5.1 Die Lieferungen des Verkäufers stehen unter dem Vorbehalt seiner rechtzeitigen und vollständigen Selbstbelieferung.

5.2 Lieferungen des Verkäufers erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart, ab Werk. Die Wahl des Beförderungsweges erfolgt mangels besonderer Weisung des Bestellers durch den Verkäufer nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Anschlussgebühr für Kesselwagen, Rollgelder am Empfangsort, Flächenfracht sowie die Mehrfracht bei Expressgut und Luftfrachtsendungen gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers. Frachtvergütungen bei Selbstabholungen des Bestellers werden nach dem für den Verkäufer jeweils günstigsten Frachttarif berechnet.

5.3 Die vereinbarte Lieferzeit beginnt, soweit nicht anders vereinbart, mit Abgabe der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Informationen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Lieferzeiten sind eingehalten, wenn innerhalb der Lieferzeit die Versandbereitschaft angezeigt wird.

5.4 Bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die der Verkäufer auch unter Anwendung der ihm im Einzelfall zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Naturkatastrophen, Unglücksfällen oder staatlichen Anordnungen, verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um einen angemessenen Zeitraum. Liegen solche Umstände vor, wird der Verkäufer dies dem Besteller unverzüglich anzeigen. Ist die Erfüllung infolge dieser Umstände unmöglich oder ist sie nur mit unverhältnismäßigem wirtschaftlichem Aufwand möglich, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht hat der Besteller, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag infolge des Umstandes nicht zuzumuten ist. Der Besteller wird dem Verkäufer auf Verlangen innerhalb angemessener Frist erklären, ob er weiter auf Lieferung besteht oder vom Vertrag zurücktritt.

5.5 Im Falle des Lieferverzuges ist der Schadensersatz des Bestellers für jede volle Woche des Verzugs auf 0,5 %, insgesamt maximal 5 % des Netto-Preises desjenigen Teils der Leistung, der nicht rechtzeitig geliefert wird, beschränkt. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder einer sonstigen zwingenden Haftung. Vom Vertrag zurücktreten kann der Besteller nur, soweit der Verkäufer die Verzögerung der Lieferung zu vertreten hat. Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht, soweit nicht anders vereinbart, mit der Absendung der Lieferung aus dem Lieferwerk oder Lager auf den Besteller über. Der Besteller trägt die Gefahr für alle zurückgenommenen Lieferungen während des Rücktransportes.

7. Mängelrechte des Bestellers, Haftung des Verkäufers

7.1 Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort, dem Verkäufer anzuzeigen.

7.2 Eine etwaige anwendungstechnische Beratung durch den Verkäufer befreit den Besteller nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Es obliegt insofern allein dem Besteller, etwaige gesetzliche Vorschriften, technische Normen und Richtlinien bei der Verarbeitung und Verwendung der Lieferung einzuhalten.

7.3 Liegt der Lieferung vereinbarungsgemäß ein Datenblatt des Verkäufers zugrunde, ist dieses für die Spezifikation unter den dort genannten Bedingungen maßgeblich. Hinweise des Verkäufers insbesondere zu Transport und Lagerung sind zu beachten. Der Besteller hat Transport und Lagerung der Lieferung unter Berücksichtigung betriebsbedingter Besonderheiten durchzuführen.

7.4 Der Besteller ist verpflichtet, Proben der beanstandeten Lieferung nach Aufforderung auf seine Kosten einzusenden. Sind am Verladeort durch neutrale Probennehmer Muster gezogen worden, sind diese für die Begutachtung der Lieferung maßgebend. Neutral gezogenen Proben stehen die bei dem Besteller vorhandenen Originalreststücke der zugrunde liegenden Lieferung des Verkäufers gleich. Dies gilt ebenfalls für Reststücke der Produktionscharge beim Verkäufer, aus der die beanstandete Lieferung stammt.

7.5 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer nur verpflichtet, die Lieferungen im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers entstanden ist. In einem solchen Fall wird der Besteller den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter aufgrund einer Schutzrechtsverletzung, die gegen den Verkäufer geltend gemacht werden, freistellen.

7.6 Der Verkäufer haftet auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund, wobei sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers wegen Lieferverzuges des Verkäufers nach Ziffer 5.5 richtet, nur in den nachfolgenden Fällen:

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit, wobei die Haftung bei grober Fahrlässigkeit begrenzt ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden,
- im Rahmen einer Garantie,
- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
- bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung insoweit jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere solche, die zur Erreichung des Vertragszwecks benötigt werden oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung des Verkäufers für Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung und Finanzierungskosten sowie mittelbare und Folgeschäden, ausgeschlossen.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Haftungsregelungen nicht verbunden.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer des Verkäufers.

7.7 Die Verjährungsfrist bei Mängeln beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz Fristen zwingend vorschreibt, unter anderem bei Arglist, bei Leistungen an einem Bauwerk im Sinne von §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, gemäß § 479 Abs. 1 BGB sowie für Schadensersatzansprüche in den unter Ziffer 7.6 genannten Fällen einer zwingenden Haftung.

Im Übrigen wird die regelmäßige Verjährungsfrist im Sinne des § 195 BGB für Ansprüche des Bestellers auf zwei Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die Lieferung bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller jeweils offenen Forderungen aus der gemeinsamen Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers („Vorbehaltsware“). Bei Vorliegen eines Kontokorrents im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Besteller gilt dies bis zur Erfüllung der jeweiligen Saldoforderungen.

Der Besteller ist ermächtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiterzueräußern. Jede Verfügung außerhalb eines ordentlichen Geschäftsgangs, insbesondere eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Überlassung im Tauschwege, ist nicht gestattet. Der Verkäufer ist zum Widerruf dieser Ermächtigung zur Weiterveräußerung berechtigt, soweit der Besteller Zahlungen einstellt, in nicht unerheblichem Maße in Zahlungsverzug gerät oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

Der Besteller tritt dem Verkäufer schon jetzt seine ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen Dritte, auch bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, in Höhe des Rechnungswertes der Forderung des Verkäufers, bzw. des (Mit-) Eigentumsanteils gemäß Ziffer 8.2 ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

Der Besteller ist zur Einziehung dieser Forderungen aus der im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs erfolgten Weiterveräußerung der Lieferung ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt, wenn über das Vermögen des Bestellers das Insolvenzverfahren eröffnet wird, der Besteller seine Zahlungen einstellt oder in nicht unerheblichem Umfang gegenüber dem Verkäufer in Zahlungsverzug gerät. Gleiches gilt im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes.

8.2 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für den Verkäufer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Die bearbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 8.1.

Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit nicht im Eigentum des Verkäufers stehenden Sachen erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache.

Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des objektiven Wertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für den Verkäufer. Miteigentumsrechte des Verkäufers gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 8.1.

8.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, nach seiner Wahl die ihm gegebenen Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit deren realisierbarer Wert die jeweils zu sichernde Gesamtforderung des Verkäufers um 10 % übersteigt.

8.4 Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen sowie jede andere Beeinträchtigung der Rechte an der Vorbehaltsware sind unverzüglich dem Verkäufer anzuzeigen.

Auf Verlangen des Verkäufers hat der Besteller unverzüglich schriftlich die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung schriftlich anzuzeigen.

9. Paletten, Verpackungen

9.1 Soweit eine Vereinbarung über die Warenbereitstellung auf Paletten abgeschlossen wird, ist der Verkäufer nach seiner Wahl berechtigt, Warenpartien auf Euro-Pool-Paletten der Abmessungen 800 x 1200 mm oder auf EW-10- Einwegpaletten zu liefern. Anlieferung auf Euro-Pool-Paletten erfolgt nur im Tausch Zug um Zug, d.h., für die mit der Ware angelieferten Paletten muss im Austausch die gleiche Anzahl unbeschädigter Leerpaletten – nur Euro- Pool-Paletten – zur Verfügung gestellt werden.

Euro-Pool-Paletten, die der Verkäufer beschädigt aber reparaturfähig zurückerhält, werden mit den Reparaturkosten in Rechnung gestellt, nicht reparaturfähige Paletten mit dem Wiederbeschaffungswert, es sei denn, der Besteller weist nach, dass er die Beschädigung nicht zu vertreten hat. Erfolgt die Anlieferung auf EW-10-Einwegpaletten, obliegt dem Besteller die Umpalettierung und Entsorgung der Paletten.

9.2 Soweit Halb- oder Viertel-Eurodisplay-Paletten eingesetzt werden, handelt es sich um CHEP-Paletten, die beim Besteller verbleiben und durch CHEP abgeholt werden.

9.3 Auf Wunsch des Bestellers nimmt der Verkäufer Einweggebinde an seinem jeweiligen Lieferwerk auf Kosten des Bestellers zurück; der Verkäufer behält sich für diesen Fall vor, einen Dritten auf Kosten des Bestellers mit der Rücknahme zu beauftragen.

9.4 Die Rücknahme von Verpackungen, die nicht Leihverpackungen sind, richtet sich nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie ggf. ergänzend getroffenen Vereinbarungen oder Regelungen. Eine Verpflichtung des Verkäufers zur Rücknahme nicht in den Anwendungsbereich der Verpackungsverordnung fallender Verpackungen besteht mangels anderweitiger Vereinbarung nicht.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder des Liefergeschäfts unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Verkäufer und Besteller sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

10.2 Erfüllungsort für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft, auch im Falle eines Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesses ist ausschließlich Geretsried, soweit nichts anderes vereinbart wird. Der Verkäufer behält sich jedoch vor, den Besteller an seinem allgemeinem Gerichtsstand oder einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen.

10.3 Die Beziehungen zwischen Verkäufer und Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) wird ausgeschlossen.

Pulcra Chemicals GmbH